

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 295/08 B

L 1 U 1733/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 U 4069/06 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. September 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Der Beschluss über die erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde soll kurz begründet werden; hiervon kann aber abgesehen werden, wenn die Begründung nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt sich ua auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach dieser Vorschrift kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe sein rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) dadurch verletzt, dass es die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. L. und Prof. Dr. H. verwertet habe, obwohl der Kläger Zweifel an deren Unvoreingenommenheit geäußert habe, legt er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LSG nicht hinreichend dar. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er selbst die prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hätte, sich beim LSG rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BVerfG 79, 80 <83 f>; BSG vom 8.2.1991 - 9a BV 126/90). Gemäß § 118 Abs 1 SGG iVm § 406 Zivilprozessordnung kann der voreingenommene Sachverständige - ebenso wie der Richter - wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Das von einem erfolgreich abgelehnten Sachverständigen erstellte Gutachten gehört dann nicht zu dem Gesamtergebnis des Verfahrens und darf vom Gericht nicht verwendet werden. Der Kläger hat aber nicht behauptet, dass er die Sachverständigen Prof. Dr. L. und Prof. Dr. H., deren Voreingenommenheit er im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde rügt, vor dem LSG abgelehnt hätte. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs wird deshalb aus seinem Vorbringen nicht deutlich.
- 4 Auf die Rüge der unzureichenden Sachverhaltsaufklärung kann die Beschwerde nur gestützt werden, wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Im Übrigen ist die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht geeignet, die gesetzlich eingeschränkte Rüge der Verletzung der Sachaufklärung zu umgehen (vgl BSG vom 8.2.1991 - 9a BV 126/90).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)